

Name der Gesellschaft:
Discontocasse in Leipzig.

会社名：
ライプツィヒ割引銀行

認可年月日：
1827.10.03.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1827, SS.135-150.

ファイル名：
18271003LD_A.PDF


34.) Rescript der Landesregierung an den Rath zu Leipzig,
die in Leipzig zu errichtende Discontocasse betreffend;

vom 3ten October 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr, wegen einer in Leipzig auf Actien zu errichtenden Discontocasse, mittelst der unterthänigsten Berichte vom 9ten December vorigen und 30sten August dieses Jahres, gehorsamst angezeigt und zur Entschliessung gestellt habt.

Wenn Wir denn dem, von einigen Leipziger Handelshäusern, hierunter beabsichtigten nützlichen Unternehmen Unsern Beifall schenken und dessen Ausführung geschehen lassen wollen; so haben Wir zu den für die Anstalt entworfenen, fol. 55. sqq. der von euch anher eingereichten Acten befindlichen Statuten im Hauptwerke Unsere Genehmigung erteilt und die darin, zu Gunsten des Instituts, in Antrag gestellten Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Rechte gnädigst bewilligt, wollen auch die bei demselben auszugebenden Actien- und Cassenscheine einer Stempelabgabe nicht unterwerfen lassen.

Wie nun hierüber allenthalben, nach vorgängiger, in Ansehung einiger Stellen gedachter Statuten, für nöthig befundener Abänderung, das nebst 1. Unterlage sub. . ur-
schriftlich anliegende Confirmationsdecret ausgefertigt worden; als ist hiermit Unser Begehren an euch, ihr wolle dem gemäß das Weitere veranstellen und besorgen.

Wochtens euch nicht bergen und geschiehet daran Unfre Meinung.

Dresden, am 3ten October 1827.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Confirmationsdecret,
die in Leipzig zu errichtende Discontocasse betreffend;

vom 3ten October 1827.

Wir, von **GOTTES** Gnaden, **Anton**, König von Sachsen *rc. rc. rc.* thun hiermit kund und bekennen, daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen verschiedener Handlungshäuser zu Leipzig, und deßhalb vom Rathe daselbst gehorsamst erstatteten Bericht, die Errichtung einer auf Actien gegründeten Discontocasse allda in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen Statuten, nachdem selbige in der von Uns für nöthig befundenen Maße abgeändert und eingerichtet worden, Unsere Bestätigung ertheilt haben, dergestalt und also, daß diesen Statuten, wie solche in der von dem Directorio Unserer Landesregierung paraphirten Anlage sub **O.** enthalten sind, auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Indem Wir insbesondere die darin, zu Gunsten des Instituts, in Antrag gestellten Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Rechte gnädigst bewilligen, wollen Wir auch die bei demselben auszugebenden Actien- und Cassenscheine einer Stempelabgabe nicht unterwerfen lassen.

Zu dessen Urkund ist dieses Decret ertheilt und unter Unserm Kanzleisecrete ausgefertigt worden.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 3ten October 1827.



Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.



Statuten

für die in Leipzig zu errichtende Discountcasse.

§. 1.

Einrichtung der Discountcasse. Es soll in Leipzig eine Discountcasse auf Actien errichtet werden.

§. 2.

Der Fonds wird aus 500 Actien, eine jede zu 500 Thlr. — — — in Conventionsmünze bestehen; es kann derselbe, wenn es das Interesse der Anstalt erfordert, erhöht werden. Der Betrag jeder Actie ist bei deren Annahme baar in Conventionsmünze einzuzahlen, und es erhält dagegen der Actionair einen auf dessen Namen gestellten Actienschein. Die mit der Actie verbundenen Zinscoupons zu 4 pro Cent jährlich und die Dividendenscheine sind auf den Vorzeiger gestellt, und die Anstalt wird durch Bezahlung an selbigen von jedem Ansprüche befreit.

§. 3.

Die Actien müssen bei jeder Veränderung des Eigenthums überschrieben werden. Diese Überschreibung geschieht auf dem Actiendocumente selbst, und erfordert die Namensunterschrift eines Directors und des Bevollmächtigten der Anstalt. Der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Actionairs in Beziehung auf die Anstalt, als bis die Actie von der Direction auf Letzteren übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden.

§. 4.

Der angegebene Fonds der Discountcasse haftet für alle und jede Verbindlichkeit derselben. Separatansprüche desshalb an die einzelnen Theilhaber finden daher an sich nicht Statt.

§. 5.

Die Geschäfte der Discontocasse werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Dasselbst werden auch in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Behältnisse, mit Ausnahme des täglichen Bedarfs der Casse (§. 42. und 52.), die Gelder und Documente der Anstalt aufbewahrt.

§. 6.

Die Discontocasse wird vorzüglich

a) gute Wechsel discountiren,

b) Vorschüsse in Conventionsmünze, gegen Unterpfand in Staatspapieren, so wie in Gold und Silber, in Barren und Münzen machen.

Geschäfte der
Discontocasse
und die dabei
eintretenden
Verhältnisse.

§. 7.

Nur solche Wechsel sind als gute, zum Discountiren geeignete, anzusehen, welche wenigstens an zwei für sicher geachtete Personen einen Anspruch geben und nicht über drei Monate laufen.

§. 8.

Vorschüsse gegen Unterpfand auf Staatspapiere werden nur höchstens bis zu drei Viertheilen des jedesmaligen Courswerthes, und bis zu zweimonatlicher Frist gemacht. Fällt der Cours um 5 pro Cent oder mehr, so muß der Erberger jedesmal binnen zwölf Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachschließen, und hat sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel verbindlich zu machen. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer, versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen Solawechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

§. 9.

Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und Courswerth, anzunehmen. Sie werden nur auf zwei Monate bewilligt. Der Empfänger hat gleichfalls einen Wechsel auszustellen und erhält, wie bei Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke.

§. 10.

Wer den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtet, wird ohne Weiteres als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes und Wechsels angesehen. Der Wechsel wird

caffirt zurückgegeben. Werden Pfandstücke zur Verfallzeit nicht eingelöset, so ist die Casse sofort berechtigt, solche für Rechnung des Schuldners durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen. Der Schuldner ist nachher nur befugt, gegen Aushändigung des Pfandscheins, den, nach Abrechnung seines Schuldbetrags, an Kapital, Zinsen und Kosten verbliebenen Rest und den von ihm ausgestellten Wechsel zu fordern. Reichte der Erlös des Pfandes zu Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner, das Fehlende nachzuzahlen, verbunden und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

§. 11.

Die der Casse für Vorschüsse unterpfändlich übergebenen Gegenstände können, unter keinem Vorwande, von irgend Jemand der Casse unentgeltlich abgefordert werden. Verbote gegen deren Ausantwortung, Vollstreckung der Hilfe in selbige, oder Windicatio derselben, sind daher unzulässig und unwirksam, außer insoweit etwa, nach völliger Tilgung der Schuld, ein Uberschuß vorhanden ist. Eben so wenig kann die Ablieferung zur Concoursmasse des Verpfänders anders, als gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags, verlangt werden: erfolgt diese nicht, so ist die Casse ebenmäßig berechtigt, bei der Verfallzeit die Pfandstücke durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und nur den Uberschuß zu der Masse auszuantworten, oder, eintretenden Falls, das Fehlende bei dem Concourse zu liquidiren.

§. 12.

Die Discontocasse wird, zu Erleichterung der Zahlungen, Cassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 Thlr. — — in Conventionsmünze, ausgeben, welche, auf Inhaber lautend, im Handel und Wandel statt baaren Geldes circuliren, und auf jedesmaliges Verlangen bei der Casse sofort gegen baares Conventionsgeld umgetauscht werden können. Der Totalbetrag der auszugebenden Cassenscheine darf daher niemals außer Verhältniß zu dem baar vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und es dürfen erstere gegen letztern das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Auch kann Jedermann zu seiner Bequemlichkeit Cassenscheine für Geld bei der Discontocasse einwechseln.

§. 13.

Die Zahlung des Betrags eines Cassenscheins wird an den Vorzeiger desselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl, oder sonst erlittenen Verlustes, sind daher für die Anstalt unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§. 14.

Aller fünf Jahre, welcher Zeitraum jedoch, den Umständen nach, mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung verlängert werden kann, werden sämtliche Cassenscheine, mit-

telst einer in die Leipziger Zeitung und einige der gelesensten auswärtigen öffentlichen Blätter wiederholt einzurückenden Bekanntmachung, unter Bestimmung einer mindestens sechs Monate enthaltenden präclusivischen Frist, eintrufen, um gegen neue, durch Farbe, Zeichen, Stempel etc. von den bisherigen sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umgetauscht zu werden. Die hierauf zur Umwechslung nicht präsentirten Cassenscheine werden nach Ablauf solcher Frist für ungültig geachtet. Indesß findet, zu Gunsten der Eigenthümer verloren gegangener und vernichteter Cassenscheine, ein den gesetzlichen Vorschriften über die Mortification verlorener und vernichteter Königl. Sächs. Staatspapiere analoges Verfahren in folgender Maße Statt:

- a) Derjenige, welchem Cassenscheine innerhalb des Zeitraums ihrer Gültigkeit abhanden gekommen sind, hat hiervon bei der Direction der Discontoanstalt alsbald, nachdem solcher Zufall sich ereignet, und längstens vor Ablauf der durch eine Bekanntmachung der vorgedachten Art festgesetzten Umwechslungsfrist, mit Angabe der Nummern der betreffenden Scheine, Anzeige zu machen.
- b) Ist er im Stande, die Vernichtung dieser Scheine, wenigstens bis zur Zulässigkeit des Erfüllungseides, zu beweisen, so kann er das desfallige, allemal auf seine Kosten gehende, Verfahren sofort beim Stadtmagistrate zu Leipzig, gegen einen von diesem zu bestellenden Contradictor, antreten und durchführen.
- c) Die zur Mortification der betreffenden Scheine nothwendige Edictalaufforderung Derjenigen, welche auf diese Scheine und deren Betrag Anspruch haben möchten, kann jedoch, auch wenn obiger Beweis in der erforderlichen Maße vollführt seyn sollte, nicht eher erfolgen, als nach Ablauf der vorstehend unter a. gedachten Umwechslungsfrist.
- d) Bei nicht zu führendem Beweise der Vernichtung ist die, durch die höchste Verordnung von 6ten October 1824., (Ges. Samml. von gedachtem Jahre Nr. 33.) für verloren gegangene Staatspapiere festgesetzte zehnjährige Verjährungszeit, welche vom Tage der bei a. erwähnten Anzeige des Verlustes an zu rechnen ist, abzuwarten, nach deren Vollendung sodann mit der Edictalaufforderung verfahren werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß auch in diesem Falle eine Einrufung der vorgedachten Art in der Mitte liege und deren Termin abgelaufen sei.
- e) Die vorerwähnten Edictalaufforderungen geschehen durch öffentlichen Anschlag bei dem Stadtrathe zu Leipzig, und durch zweimalige Einrückung in die Leipziger und einmalige Insertion in auswärtige Zeitungen.

§. 15.

Verzinsliche Capitale können, nach dem Ermessen der Directoren, mit 2 — 3 pro Cent bei kurzen Kündigungsfristen, hingegen mit 3 — 4 pro Cent auf einjährige Kündigung, in Conventionsmünze angenommen werden. Über das dargeliehene Capital wird dem Darleiher eine Obligation, unter dem Namen der Anstalt, mit Bezeichnung der deshalb übernommenen Verbindlichkeiten, ausgestellt.

§. 16.

Verhältnisse
aus Gewinn
und Verlust.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll durch eine Bilanz der Stand der Discontocasse ausgemittelt, und die Größe des auf jeden Actieninhaber zu vertheilenden Gewinns bestimmt werden. Von dem nach Abzug aller Unkosten, wohin auch die Zinsen der Actien zu rechnen, verbleibenden reinen Gewinne, soll nur die Hälfte, oder 50 pro Cent, vertheilt, die zweite Hälfte aber mit 14 pro Cent zu den weiter unten bestimmten Remunerationen verwendet, und mit 36 pro Cent als Reservefonds innebehalten werden, um etwaige Verluste zu decken. Wenn der Reservefonds bis auf 25000 Thlr. — — — angewachsen ist, so soll der weitere ganze Gewinn, nach Abzug der Remunerationen an 14 pro Cent, zur Vertheilung gebracht werden. Würde hingegen durch Verluste, nach Erschöpfung des Reservefonds, das Actiencapital selbst angegriffen, so findet zwar keine Wiederzahlung früher vertheilten Gewinnes Statt, es darf jedoch späterer Gewinn nicht eher vertheilt werden, bevor nicht das Actiencapital völlig ergänzt worden.

§. 17.

Generalver-
sammlungen,
deren Einrich-
tung u. Zweck.

Alljährlich, spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, wird eine Versammlung sämtlicher Actionaire in Leipzig Statt haben. Die Zusammenberufung zu Generalversammlungen geschieht durch die Leipziger Zeitung, worinn sie dreimal einzurücken ist, das erstemal wenigstens vierzehn Tage vorher.

§. 18.

Die Gegenstände, welche bei diesen Versammlungen ihre Verathung und Erledigung finden, sind

3/5.

- a) die Prüfung und Justification der Jahresrechnungen und Bilanzen,
- b) die Wahl und Remotion von Directionsmitgliedern,
- c) die Erhöhung des Fonds der Anstalt durch Ausgabe neuer Actien,
- d) die Ergänzung und Abänderung früherer Beschlüsse und der Statuten, jedoch letzterer unter allerhöchster Genehmigung,

e) Streitigkeiten über Ansprüche einzelner Actionairs an die Anstalt,

f) die Auflösung der Anstalt.

§. 19.

Zu Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz ernennen die anwesenden Actionairs, in der dem Rechnungsabschlusse nächstvorhergehenden Generalversammlung, einen Ausschuss von drei Personen aus ihrer Mitte, und für jede derselben auf den Behinderungsfall einen Stellvertreter. Die Revisoren zur Prüfung der Rechnung des ersten Jahres, so wie deren Stellvertreter, sollen durch die Kramermeister und Handlungsdeputirten erwählt werden. Nur Kaufleute sind dazu wahlfähig. Den Ausschusspersonen muß, acht Tage vor dem Anfange der zur Rechnungsabnahme bestimmten Generalversammlung, die Jahresrechnung und Bilanz, nebst den nöthigen Büchern und sonstigen Nachweisungen, auf dem Comptoir der Discontocasse vorgelegt werden. Nach genommener Prüfung und Einsicht hat der Ausschuss die Ergebnisse derselben der Versammlung mündlich vorzutragen. Findet kein weiteres Bedenken Statt, so wird ein Justificationschein ausgestellt, welchen die Ausschusspersonen im Namen der Anstalt unterschreiben. Wären Mängel in der Rechnung vorhanden, so ist, nach deren Vortrage, vor Ausfertigung des Justificationscheins, über die Abstellung und Beseitigung derselben von der Versammlung zu berathen und zu beschließen.

§. 20.

Bei der Generalversammlung ist jeder Actionaire stimmsfähig. Im Betreff aller zur Berathung kommenden Angelegenheiten entscheidet die Stimmenmehrheit unter den anwesenden Actionairs. Bei Remotion eines Directionsmitgliedes muß jedoch Conformität von zwei Dritttheilen vorhanden seyn. Wer 1 — 5 Actien besitzt, hat eine Stimme, wer über 5 — 10, zwei, wer über 10 — 15, drei, und wer mehr als 15 besitzt, vier Stimmen. Abwesende Actionairs können durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionairs seyn müssen, aber nicht Directionsmitglieder seyn dürfen, sich vertreten lassen. Die Vollmacht muß gesetzmäßig beglaubigt seyn.

§. 21.

Den Vortrag über den Zustand der Geschäfte hält, außer dem im §. 19. enthaltenen Falle, einer der Directoren, oder der Bevollmächtigte. Über die Verhandlungen wird ein Protocoll durch einen hierzu zu requirirenden Notar gehalten, welches am Schlusse jeder Versammlung vorgelesen, von dem Protocollanten, dem Deputirten des Magistrats (§. 23.), den anwesenden Directionsmitgliedern und wenigstens noch fünf Actionairs unterschrieben, sodann aber, zu jedes Interessenten Einsicht, in dem Comptoir der Discontocasse aufbewahrt wird.

§. 22.

In wichtigen Fällen können außerordentliche Generalversammlungen angesetzt werden.

§. 23.

Bei den Generalversammlungen führt ein dem Kaufmannsstande angehöriger Deputirter des Magistrats zu Leipzig den Vorsitz. Dieser Deputirte wird ferner den Conferenzen des Directorii beiwohnen, und über genaue Beobachtung der Statuten wachen. Auch kann derselbe zu jeder Zeit Einsicht in die Geschäfte der Discontocasse nehmen.

§. 24.

Verfahren in
Streitfällen.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionaires und der Direction entstehen, dürfen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege verhandelt werden; vielmehr ist, im Mangel gütlicher Ausgleichung, die Streitfrage zuvörderst in der nächsten Generalversammlung zum Vortrage zu bringen, und darüber, ob, und in wie weit dem Antrage nachgegeben werden solle, oder nicht, zu beschließen. Der Beschluß ist hierauf dem Betheiligten bekannt zu machen, und er hat sich über dessen Annahme oder Ablehnung binnen der nächsten 24 Stunden, wenn er in Leipzig anwesend ist, außerdem binnen 4 Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses, zu erklären. Erklärt er sich binnen der bestimmten Frist nicht, so wird der Beschluß für angenommen und die Differenz für erledigt angesehen. Erklärt er sich dagegen innerhalb dieser Frist abfällig, so ist die Differenz schiedsrichterlicher Beurtheilung zu unterwerfen. Für diesen Zweck hat jede Parthei eine geeignete, bei der Verhandlung nicht betheiligte Person vom Handelsstande zu ernennen; eine dritte Person, welche jedoch ein Rechtsverständiger seyn muß, ordnen diese Beiden, nach eigener gemeinschaftlicher Wahl, sich zu. Wenn die eine Parthei binnen 14 Tagen, von Zeit der abfälligen Erklärung, einen Schiedsrichter nicht ernennt, so ist an deren Stelle die Wahl des Schiedsrichters vom Stadtrathe zu Leipzig vorzunehmen. Der Streitfall ist den Schiedsrichtern schriftlich vorzulegen. Dieser schriftliche Vortrag kann von den Partheien gemeinschaftlich, oder von jeder besonders abgefaßt werden. Wären die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, so können die Schiedsrichter Vorlegung aller einschlagenden Documente verlangen, dann aber, wenn dieß noch nicht ausreicht, ist die fernere Erörterung und Entscheidung der Sache dem Leipziger Handelsgerichte zu überlassen; es haben jedoch solchenfalls die erwählten Schiedsrichter bei der Verhandlung und Entscheidung cum voto virili zu concurriren. Findet ein blos schiedsrichterlicher Ausspruch Statt, so entscheidet unter den Schiedsrichtern ebenfalls die Stimmenmehrheit. Gegen ihren Ausspruch, so wie, eintretenden Falls, gegen den des Handelsgerichts, findet kein Recurs irgend einer Art Statt.

§. 25.

Die Dauer der Anstalt ist vorläufig auf fünf Jahre bestimmt. Vor Ablauf derselben ist, in der nächst vorhergehenden Generalversammlung, über die beiden Fragen, ob sie fortgesetzt werden soll? und auf wie lange? und zwar über eine jede dieser Fragen besonders, abzustimmen. Die Mehrzahl der anwesenden Stimmen entscheidet, und ihrer Entscheidung ist die Minderzahl beizutreten verbunden.

§. 26.

Ziele der Beschluß für die Auflösung aus, so ist zugleich über den Zeitpunkt von den Actionairs zu beschließen, von welchem an die Operationen der Casse aufhören und blos die Liquidation der Geschäfte eintreten solle. Von diesem Zeitpunkte an werden keine Cassenscheine weiter ausgegeben, keine Wechsel discountirt, keine Vorschüsse weiter gemacht, oder Kapitale angenommen. Alle Kapitale werden, so weit nöthig, nach vorgängiger Kündigung, in möglichst kurzer Frist zurückbezahlt, und die bei Auflösung der Anstalt noch vorhandenen werden, nebst Zinsen, gerichtlich deponirt. Alle Inhaber von Cassenscheinen sind demnächst zu deren Präsentation und Austausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten, öffentlich durch die Leipziger, Hamburger und Berliner Zeitungen aufzufordern. Die eingehenden Scheine werden in einer Versammlung der Actionairs vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Scheine dem Magistrate übergeben, welcher eine Edictalaufforderung, nach dem Mandate vom 13ten November 1779., an die Inhaber zu erlassen hat, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Leipziger Armenanstalt anheim.

§. 27.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionairs zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und, nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Direction zu liberiren ist.

§. 28.

Machten kriegerische, oder sonstige erhebliche Ereignisse die Auflösung der Discontocasse vor der bestimmten Zeit wünschenswerth, so kann deshalb in einer anzustellenden außerordentlichen Generalversammlung ein Beschluß gefaßt werden.

§. 29.

Die Discontocasse und deren Geschäfte werden durch sechs Directoren, einen Bevollmächtigten und einen Cassirer besorgt.

§. 30.

Einrichtung des
Directorii.

1835, N. 278.

Zu Directoren können nur Kaufleute, welche in Leipzig wohnhaft, dem Geschäft in Person vorzustehen im Stande, und wenigstens mit fünf Actien bei der Anstalt interessirt sind, gewählt werden. Wer fallirt oder accordirt hat, ist nicht wahlfähig, bevor er nicht die nachherige volle Befriedigung seiner Gläubiger nachgewiesen hat. Ausbrechende Insolvenz nach der Wahl macht den Antritt oder die Fortsetzung des Amtes unzulässig. Wer zum Directionsmitgliede gewählt wird, muß die erforderlichen 5 Actienscheine für die Dauer seines Amtes bei der Discoutocasse verwahrlich niederlegen. Die Wahl der Directoren und vorkommende Veränderungen sind in den Leipziger Zeitungen bekannt zu machen. Als Directoren bei Beginn der Anstalt treten die sechs Theilhaber des früher bestandenen Cassevereins,

Johann Gottfried Erkel,
Ludwig von Haugk,
Felix Ferdinand Heinrich Küstner,
Anton Schulze, und
Wilhelm Seyffert, ingleichen
George Wolfgang Schrepffer

§. 31.

Die Dauer des Amtes eines Directors ist auf drei Jahre bestimmt, doch sind abgehende Directoren sofort wieder wahlfähig. Jedem Director steht es frei, seine Stelle vor der Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, niederzulegen.

§. 32.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre treten jährlich zwei Directoren von der Direction ab, und es sind dem gemäß jährlich zwei neue Directoren zu wählen. Die Reihenfolge des Austrittes der ersten Directoren wird sich durch das Loos, der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmen.

§. 33.

Würde außer der Regel, durch den Tod, sowie durch freiwilligen, oder nothwendigen Austritt, die Stelle eines Directors erledigt, so ist, wegen deren Wiederbesetzung, von den übrigen Mitgliedern des Directorii ungesäumt eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen,

§. 34.

Für jede in der Direction erledigte Stelle schlagen die Directoren den Actionairs drei qualifizierte Personen vor. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Alle Actionairs ohne Unterschied, mithin auch die Directoren selbst, sind stimmfähig.

§. 35.

Hätte ein Directionsmitglied das öffentliche Vertrauen verloren, so ist, auf den Antrag von wenigstens 20 verschiedenen Actionairs, welcher schriftlich, unter Anführung der Gründe, einem Director zu übergeben ist, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung der Actionairs zu veranstalten und in solcher über den Antrag zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich wegen Wiederbesetzung der Stelle zu wählen. Die Darlegung eines solchen Misstrauens berechtigt jedoch den betreffenden Director zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses der Generalversammlung.

§. 36.

Den Directoren liegt die Sorge für die laufenden Geschäfte der Discontocasse ob, und sie repräsentiren die Gesamtheit der Actionairs in allen Angelegenheiten, welche nicht der Verhandlung in den Generalversammlungen vorbehalten sind. Sie haben die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comptoirpersonal und die Subalternen anzunehmen, die nöthigen Dienstinstructionen zu ertheilen, die Gehalte zu bestimmen und zu verändern, und ähnliche für den Gang der Geschäfte erforderliche Veranstellungen zu treffen. Geschäftskreis
des Directorii.

§. 37.

Regelmäßig in jedem Monate hat daher die Direction unter sich eine Hauptconferenz zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und des Portefeuille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße, bis zur Höhe von 6 pro Cent, Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll, ob verzinsliche Capitale anzunehmen u. d. m. Insbesondere soll in der ersten Directorialconferenz jedes Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt und, nach Befinden, modificirt, der Kostenetat für das laufende Jahr festgestellt, der Umfang der der Generalversammlung vorzutragenden Gegenstände bespro-

den werden. Außer den regelmäßigen Conferenzen können auch außerordentliche, bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen, veranstaltet werden.

§. 38.

Zu den Directorialversammlungen sind der Deputirte des Magistrats und alle in Leipzig anwesende Mitglieder des Directorii einzuladen, und es müssen wenigstens vier derselben den Beratungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet und, bei Gleichheit derselben, die Stimme des fungirenden Directors. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Directorium einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen.

§. 39.

Zu den Directorialconferenzen ist in der Regel auch der Bevollmächtigte zuzuziehen und er hat dann in solchen eine beratende Stimme. Von ihm, oder, in seiner Abwesenheit, von dem fungirenden Director, ist über die Directorialverhandlungen ein Protocoll zu führen, welches sämmtliche Anwesende unterschreiben.

§. 40.

Vertheilung
der Geschäfte.

Die sechs Directoren wechseln monatlich, nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge, in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer von ihnen deshalb in Function ist. Wer durch Krankheit oder sonstige Zufälle in seine Reihe einzutreten und zu fungiren behindert ist, muß sich, bis zu Beseitigung des Hindernisses, durch einen der übrigen Directoren vertreten lassen. Die Substitution und deren Genehmigung ist zu Protocolle zu nehmen.

§. 41.

In einer ähnlich zu bestimmenden Reihenfolge haben immer zwei andere Directoren die Obliegenheit der Untersuchung, Prüfung und Begutachtung des Credits derjenigen Personen sich als Censoren zu unterziehen, mit denen die Anstalt in Creditverhältnisse zu treten gemeint ist, um darnach insbesondere die Bonität der von ihnen herrührenden Wechsel zu beurtheilen. Wenn Wechsel zum Discontiren vorkommen, so sind sie den beiden Censoren, oder, in deren Abwesenheit, zwei andern Directionsmitgliedern vorzulegen, welche zu bestimmen haben, ob solche discontirt werden sollen, oder nicht.

§. 42.

Dem jedesmal fungirenden Director liegt die Controle des Bevollmächtigten ob. Er hat insbesondere das Cassenwesen in Aufsicht zu nehmen, bei dem Antritte seiner Function

die Hauptcasse und die Casse des täglichen Bedarfs, letztere auch ausserdem während seiner Function, so oft es ihm nöthig scheint, zu revidiren, solchergestalt von den Beständen an Geld, Cassenscheinen, Effecten und Wechsln, sich zu unterrichten, das in der letztgedachten Casse über den wahrscheinlich nächsten Bedarf Vorhandene zur Hauptcasse zu bringen und, bei eintretenden Bedürfnissen, dem Bevollmächtigten wieder zu extradiren. Er soll ferner darauf halten, daß der Bevollmächtigte die Cassenbestände täglich ausmittele, und in dem dazu bestimmten Buche verzeichne, auch daß derselbe alle vorkommende Geschäfte täglich in ein Protocoll eintrage. Dieses Protocoll hat er sich täglich vorlegen zu lassen und, nach gehaltener Prüfung, nebst dem Bevollmächtigten, zu unterzeichnen. Er muß nicht weniger, unter Zuziehung des Bevollmächtigten, mit Berücksichtigung der neuesten Directorialbeschlüsse, untersuchen und bestimmen, in welcher Maße, auf welche Bedingungen und Fristen, gegen welche Sicherheit, baare Cassenbestände zu benutzen, auch ob Capitale auf Zinsen anzunehmen seyn möchten. Bei Beurtheilung der Bonität von Discontowechsln hat er sich an das Gutachten der bestellten Censoren zu halten. Bei der Verwaltung der Hauptcasse concurriren mit dem fungirenden Director der Bevollmächtigte und Cassirer insofern, als jeder einen der drei zu deren Eröffnung erforderlichen Schlüssel aufbewahrt.

§. 43.

Was ein Director zugleich mit dem Bevollmächtigten im Namen der Anstalt verrichtet, abschließt und unterzeichnet, verbindet dieselbe. Jedoch ist bei Cassenscheinen, neben der Unterschrift des Bevollmächtigten, die Unterzeichnung aller sechs Directoren, bei Obligationen über Capitale die Unterschrift von wenigstens vier Directoren zur Gültigkeit erforderlich.

§. 44.

Jedes Directionsmittglied erhält, außer dem auf seine Actien fallenden Gewinnantheile, bei jeder wirklichen Vertheilung des reinen Gewinnes, 2 pro Cent derselben. Remuneration.

§. 45.

Welches Directionsmittglied bei seiner Function die Anstalt durch Fahrlässigkeit in Schaden versetzt haben sollte, ist derselben dafür verantwortlich, wenn, bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit, der Schaden vorzusehen und abzuwenden gewesen seyn würde. Ist ein nachtheiliges Geschäft, in Gemäßheit eines nicht gegen die klare Vorschrift der Statuten laufenden Directorialbeschlusses, eingegangen worden, so fällt aller Schadenananspruch weg. Der Deputirte des Magistrats führt den Schadenan-
sprüche.

bei der regelmäßig in jedem Monate, §. 37., stattfindenden Hauptconferenz, und hat, wenn es ihm unumgänglich nöthig scheint, das Recht, zu verlangen, daß die in gedachten Conferenzen gefaßten Directorialbeschlüsse zuvörderst der Generalversammlung vorgelegt und von derselben bestätigt werden. Diese Erklärung ist jedoch in der jedesmaligen Conferenz selbst abzugeben.

§. 46.

Wahl und Geschäftskreis des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte, welcher aus dem kaufmännischen Stande zu wählen ist, wird von dem Directorium angesetzt, erhält von diesem eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, und ist auf das Mandat von anvertrautem Gute vom 23sten März 1822. zu verpflichten. Es hat derselbe eine Caution von 15,000 Thlr. — — zu bestellen, welche baar in Conventionsmünze zum Fonds der Discontocasse einzuzahlen und ihm von dieser mit 5 pro Cent jährlich zu verzinzen ist. Der Bevollmächtigte wird auf Widerruf angenommen, und kann seiner Seite, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Rechnungsjahres, seine Stelle verlassen.

§. 47.

Der Bevollmächtigte hat die Führung der täglichen Geschäfte, nach der ihm von den Directoren erteilten Instruction und deren Anweisung, zu besorgen. Zum Behuf des Betriebes dieser Geschäfte erhält er eine von den Mitgliedern des Directorii unterzeichnete, bei dem Handelsgerichte und der Börse bekannt zu machende Vollmacht, mit Bezeichnung der Geschäfte, welche er als beständig fungirender Beauftragter der Anstalt gültig anzunehmen befugt ist. Bei den solchergestalt zu verrichtenden Geschäften unterzeichnet er die Firma der Anstalt, unter Beifügung seines Namens als Bevollmächtigter, und unter Contrasignatur des Cassirers. Namentlich unterzeichnet er auf diese Weise mit dem Cassirer

- a) Interimscheine über Effecten, welche der Discontocasse zum Incasso übergeben werden,
- b) Quittungen auf Wechseln und Documenten, welche der Anstalt gehören, oder ihr zum Incasso gielet oder cedirt werden,
- c) Indossamente und Cessionen auf Documenten, welche die Discontocasse auf andere überträgt,
- d) Empfangscheine über verpfändete Gegenstände.

Sollten der Bevollmächtigte und Cassirer hierbei an der Unterschrift behindert seyn, so unterzeichnet für den Behinderten der fungirende Director.

§. 48.

Der Bevollmächtigte hat die Hauptbücher zu führen und die Hauptrechnungen zu fertigen. Über die täglichen Geschäfte hat er ein Protocoll zu führen, solches dem fungirenden Director täglich vorzulegen und nebst diesem zu unterschreiben. Eben so muß er den täglichen Cassenbestand bemerken und in das dazu bestimmte Buch eintragen. Der Cassirer steht zunächst unter seiner Aufsicht. In allen zweifelhaften, nicht im Voraus bestimmten Fällen hat der Bevollmächtigte sich an den fungirenden Director zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen, insofern sie nicht mit seiner Instruction, oder spätern Directorialbeschlüssen im Widerspruche stehen sollte. Insbesondere darf er ohne besondere Anweisung Gelder gegen Wechsel oder Pfand nicht ausgeben, dergleichen nicht verzinsliche Capitale annehmen. Er bekleidet, außer dem Amte des Buchhalters, zugleich die Stelle des Secretairs und Protocollanten der Anstalt, und hat die dahin einschlagenden Geschäfte zu besorgen.

§. 49.

Der Bevollmächtigte bezieht einen jährlichen Gehalt von 1500 Thlr. — — — in Conventionsmünze, vom Tage seiner Verpflichtung, bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdies erhält derselbe 2 pro Cent des reinen Gewinnes, sofern dergleichen überhaupt vertheilt wird. Dienstamolu-
mente.

§. 50.

Der Bevollmächtigte ist für den Nachtheil aus allen Geschäften, welche er ohne Vorwissen oder Genehmigung des fungirenden Directors, oder seiner Instruction und den Directorialbeschlüssen entgegen, eingegangen, ingleichen für die bei Ablegung der Rechnungen sich ergebenden Rechnungsfehler, der Anstalt verantwortlich. In Streitfällen der ersten Art tritt das §. 24. bestimmte Verfahren ein. Verantwort-
lichkeit.

§. 51.

Der Cassirer wird von der Direction auf Widerruf gewählt, und kann seiner Seite nach dreimonatlicher Ankündigung seine Stelle verlassen. Er ist auf das Mandat von anvertrautem Gute vom 23ten März 1822. zu verpflichten, und erhält vom Directorium seine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt er, bei eigener Verantwortlichkeit, genau zu befolgen hat. Auch muß er eine zum Fonds der Discoutocasse baar in Conventionsmünze einzuzahlende, ihm jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsende Caution von 10,000 Thlr. — — — bestellen. Anstellung und
Amt des Cas-
sirers.

§. 52.

Der Cassirer erhält für seinen Geschäftskreis von der Direction, wie der Bevollmächtigte, eine bei dem Handelsgerichte und der Börse bekannt zu machende Vollmacht. Er hat einen der zur Hauptcasse gehörigen Schlüssel aufzubewahren, die Casse des täglichen Bedarfs und die dahin gehörigen Cassenbücher, unter der Controle des Bevollmächtigten, zu führen. Sein nächster Vorgesetzter ist der Bevollmächtigte, dessen Anordnungen er allenthalben sich gemäß zu bezeigen hat, sobald sie nicht mit der erhaltenen Instruction oder besondern Weisungen des Directorii im Widerspruche stehen.

§. 53.

Gehalt. Der Cassirer bezieht einen jährlichen Gehalt von 1000 Thlr. — . — . in Conventionsmünze, vom Tage seiner Verpflichtung, bis zum Tage, wo er außer Function tritt. Außerdem erhält er jährlich 100 Thlr. — . — . in Conventionsmünze für etwaige Gelddifferenzen.
